Eichschein Nr. Seite 2 Erläuterungen

werden die linearen Abmessungen in Metern angegeben, wobei die Bruchteile auf Zentimeter gerundet werden; die Rauminhalte

Bei den auf dem Eichschein aufgeführten Angaben

6.

7.

9.

18.

21.

25.

29.

30.

bis

59.

61.

werden in Kubikmetern angegeben, wobei die Bruchteile auf Kubikdezimeter gerundet werden; die Gewichte werden in Tonnen

angegeben, wobei die Bruchteile auf Kilogramm gerundet werden;

wird allein das metrische System angewendet;

wird bei der Rundung jeder Bruchteil unter 0,5 nicht berücksichtigt und jeder Bruchteil von 0,5 oder mehr als eine Einheit gerechnet.

Anmerkung: Die Nummer der Rubriken, auf die in den nachstehenden Erläuterungen Bezug genommen wird, ist im Eichschein in Klammern gesetzt.

Name und Kennbuchstabe(n) des Staates. 1.

2. Bezeichnung und Sitz des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt. 4.

Laufende Nummer der Eintragung des Eichscheins im Eichverzeichnis des Schiffseichamtes. Datum der Eintragung in das Eichverzeichnis Das Eichzeichen besteht aus den Angaben der Rubriken 3 und 4.

Name und Devise des Schiffes. Im Falle einer Änderung ist der frühere Name oder die frühere Devise zu löschen und die neue Angabe in

Rubrik 8 einzusetzen.

Ort und Datum der Eintragung des neuen Namens oder der neuen Devise in den Eichschein. Unterschrift des befugten Beamten.

10. Siegel des befugten Beamten.

12. In Rubrik a) wird die Länge bei umgelegtem Ruder angegeben. Der in Rubrik c) anzugebende Tiefgang ist der Abstand zwischen der Ebene der

größten Eintauchung und der dazu parallel laufenden Ebene, die durch den tiefsten Punkt des Schiffes verläuft. In Rubrik d) wird für Schiffe mit Vorrichtungen, die ohne Abbau eine Verminderung des Höhenmaßes (umlegbare Masten,

absenkbares Steuerhaus usw.) bei der Durchfahrt unter Bauwerken ermöglichen, die Festhöhe so angegeben, als sei von diesen Vorrichtungen Gebrauch gemacht worden (Masten umgelegt, Steuerhaus abgesenkt usw.). 13. Angabe der Schiffsgattung, z. B.: Schlepper, Schubboot, Fahrgastschiff, schwimmendes Gerät, Motorgüterschiff, Kahn usw. 14. Angabe der Baustoffe, z. B.: Stahl, Leichtmetall, Stahlbeton, Kunststoff, Holz usw.

15. Angabe der wichtigsten Einzelheiten, deren Änderung möglich ist (mit Deck, ohne Deck, Vorhandensein oder Fehlen von Lukendeckeln) und gegebenenfalls der besonderen Merkmale. 16. Name und Ort der Bauwerft und gegebenenfalls der Werft, die den Umbau oder die Erneuerung durchgeführt hat.

17. Das Baujahr ist das Jahr des Stapellaufs. Gegebenenfalls ist auch das Jahr des Umbaues oder der Erneuerung anzugeben. Ohne Ruder und Bugspriet.

19. Gemessen an der Außenseite der Beplattung ohne Schaufelräder. 20. Dampfmaschine, Benzinmotor usw.; Typ und ggf. Seriennummer, Maschinenleistung in kW laut Angabe des Herstellers. Arithmetisches Mittel der in der Rubrik 30 d) angeführten Werte. Die Leerebene ist für Süßwasser festgestellt (Dichte = 1).

 Die Linie der größten Eintauchung wird durch die Eichmarken festgelegt. 24.

Soweit möglich, ist annäherungsweise das Gewicht des festen Ballastes anzugeben. Angabe der Art und Zahl dieser Maschinen oder Kessel.

Zahl der Eichmarken oder Eichplatten.

Die Abstände werden in der Längsachse des Schiffes und parallel zur Ebene der größten Eintauchung gemessen. Ist ein einziges Paar Eichmarken vorhanden, so ist nur die Spalte 2 auszufüllen. Sind zwei Paar Eichmarken vorhanden, so sind die Spalten 1, 2 und 3 auszufüllen und so weiter.

Als Enden des Schiffes gelten die Punkte, welche die in die Rubrik 18 einzutragende Länge des Schiffsrumpfes bestimmen.

Bei der Feststellung des Punktes, über dem ein Schiff nicht mehr als dicht angesehen werden kann, werden Wassereintritts- und austrittsöffnungen nicht berücksichtigt.

32. Es ist anzugeben, in welcher Weise die Eichskalen dargestellt werden (Teilung, Zahl und Abstand der unaustilgbaren Marken usw.). 33. Wird die Tabelle nicht ausgefüllt, so ist sie durchzustreichen bzw. zu entfernen.

37. In diese Rubriken können ergänzende Angaben, die sich auf die Eichung beziehen, sowie gegebenenfalls die zur Beachtung der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften zweckmäßigen Angaben eingetragen werden. Staaten, die eine Erklärung nach Absatz 2 des

Unterzeichnungsprotokolls abgegeben haben, weisen hier darauf hin, dass ihre ungültig gewordenen Eichzeichen weder entfernt noch ausgelöscht werden dürfen und dass links davon eine unaustilgbare Marke angebracht werden muss, die aus einem kleinen gleicharmigen Kreuz besteht.

Diese Angabe ist wahlweise einzusetzen, wenn der Eichsachverständige selbst den Eichschein ausstellt.

62. Unterschrift des Eichsachverständigen; diese Angabe ist in dem oben genannten Fall wahlweise einzusetzen.

Bezeichnung der Person oder der Dienststellung der Person, die den Eichschein ausstellt.

64. Ort und Datum der Ausstellung des Eichscheins.

Unterschrift der Person, die den Eichschein ausstellt.

65. 66.

67. Siegel des Schiffseichamtes, das den Eichschein ausstellt.

71, 76 und 84. Siehe 64 72, 77 und 85. Siehe 65 73, 78 und 86. Siehe 66

74, 79 und 87. Siehe 67

Siehe 61

82. Siehe 62